

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2023 40

Entscheid vom 8. Februar 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vize-Präsidentin
Simone Deparis
Mathias Kaufmann
Eva Klok

Juristische Sekretärin

Valentine Tschümperlin

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Informatik
(Verfügung der ETH Zürich vom 14. September 2023)

Sachverhalt:

- A. Am 13. Oktober 2023 erhob A. _____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) Beschwerde (Urk. 1 samt Beilagen: Urk. 1.1 – Urk. 1.10) bei der ETH-Beschwerdekommision (nachfolgend: die ETH-BK) gegen die Verfügung der ETH-Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) vom 14. September 2023, welche seinen Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Informatik verfügte (vgl. Urk. 1.3). Er beantragte unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdegegnerin die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Einstufung seiner Situation als «kritisch» und die Überprüfung seiner Leistungen, insbesondere in den Fächern «Wahrscheinlichkeit und Statistik» sowie «Computer Networks», an einer ausserordentlichen Sitzung der Notenkonferenz.
- B. Der Beschwerdeführer leistete den geforderten Kostenvorschuss von CHF 500 am 18. Oktober 2023 (Urk. 3).
- C. Die Beschwerdegegnerin reichte ihre Beschwerdeantwort (Urk. 5) samt Beilage (Urk. 5.1) am 22. November 2023 ein.
- D. Der Beschwerdeführer replizierte am 18. Dezember 2023 (Urk. 7).
- E. Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 10. Januar 2024 auf eine Duplik (Urk. 9).

In der Folge gingen bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) treten Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sein könnten. Das Kommissionsmitglied Nils Jensen tritt vorliegend in den Ausstand. Von diesem Ausstand ist Kenntnis zu nehmen und zu geben.
2. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Der angefochtene Akt (Urk. 1.3) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er als Adressat derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.
3. Die ETH-BK prüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden.
4. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. MOOR/POLTIER, Droit administratif, Band II, 3. Aufl. 2011, Rz. 2.2.6.5; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.165). Sie beschränkt sich in der Regel jedoch auf die Überprüfung der vorgebrach-

ten Rügen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4098/2021 vom 19. November 2021 E. 2.1).

5. Fraglich und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht vom Bachelor-Studiengang Informatik ausgeschlossen wurde.
6. Art. 11 Abs. 1 des Studienreglements 2016 des Departements Informatik für den Bachelor-Studiengang Informatik (RSETHZ 323.1.1600.12; nachfolgend: das Studienreglement) bestimmt, dass für den Erwerb des Bachelor-Diploms 180 Kreditpunkte nach Massgabe von Art. 37 erforderlich sind. Gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 des Studienreglements müssen namentlich mindestens 45 Kreditpunkte aus den «Grundlagenfächern» stammen, wobei jedes Grundlagenfach absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden muss. Werden alle Grundlagenfächer bestanden, so wird die maximal mögliche Anzahl von 52 Kreditpunkten erworben. Die Anzahl erteilter Kreditpunkte richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis (Art. 8 Abs. 4 des Studienreglements). Art. 8 Abs. 1 und 2 des Studienreglements präzisieren, dass Kreditpunkte für genügende Leistungen erteilt, während für ungenügende Leistungen keine Kreditpunkte erteilt werden. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann laut Art. 35 Abs. 5 des Studienreglements nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

7. Aus dem Leistungsausweis ohne Abschluss des Beschwerdeführers vom 14. September 2023 (Urk. 1.2 und Urk. 1.3) geht hervor, dass der Beschwerdeführer die Grundlagenfächer «Computer Networks» mit einer 3.75, «Wahrscheinlichkeit und Statistik» mit einer 3.25 und «Formal Methods and Functional Programming» mit einer 3.25 im Sommersemester 2022 jeweils zum ersten Mal nicht bestanden hat. Die Prüfung «Wahrscheinlichkeit und Statistik» hat er im Wintersemester 2023 wiederholt und mit einer Note von 3.75 erneut nicht bestanden. Im Sommersemester 2023 hat er dann den zweiten Versuch in den Fächern «Formal Methods and Functional Programming» sowie «Computer Networks» abgelegt. Während er Ersteres mit der Note 4 bestanden hat, hat er die Lerneinheit «Computer Networks» mit der Note 3.50 wiederum nicht bestanden. Diese ungenügende Note wurde im Anschluss an die Prüfungseinsicht nach der Notenkonferenz auf 3.75 erhöht (vgl. Urk. 1.3). Der Beschwerdeführer hat mithin nur 40 der erforderlichen 45 Kreditpunkte in den Grundlagenfächern erhalten und wurde aus diesem Grund vom Bachelor-Studiengang Informatik ausgeschlossen, wobei er nur entweder die 7 Kreditpunkte des Fachs «Computer Networks» oder die 5 Kreditpunkte der Lerneinheit «Wahrscheinlichkeit und Statistik» zur Vermeidung des Ausschlusses bräuchte.
8. In seiner Beschwerde vom 13. Oktober 2023 (Urk. 1) und seiner Replik vom 18. Dezember 2023 (Urk. 7) erläutert der Beschwerdeführer, dass seine Situation nach seinem zweiten Scheitern im Fach «Wahrscheinlichkeit und Statistik» im Wintersemester 2023 nicht als «kritisch» eingestuft worden sei, weil er mit einer erfolgreichen Wiederholung der Lehrveranstaltungen «Formal Methods and Functional Programming» und «Computer Networks» die erforderlichen Kreditpunkte aus der Kategorie Grundlagenfächer noch hätte erreichen können. Mit der Korrektur der Bewertung seines zweiten Versuches im Fach «Computer Networks» nach der Notenkonferenz vom 13. September 2023 von 3.50 auf 3.75 sei ihm dann die Möglichkeit genommen worden, als «kritischer Fall» betrachtet zu werden. Doch seine Situation müsse angesichts aller relevanten Faktoren als «kritisch» eingestuft werden. Insbesondere müsse Art. 19 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich;

SR 414.135.1) auf seine Note im Fach «Computer Networks» angewendet werden, denn die Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (nachfolgend: die Ausführungsbestimmungen des Rektors) begrenzten den Absatz über die besonderen Fälle nicht explizit auf Basisprüfungen und Prüfungsblöcke. Art. 19 Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich sehe für die Studiengänge ohne Blockstruktur im zweiten Jahr des Bachelorstudiums, wie vorliegend, sogar eine Erweiterung der möglichen «kritischen Fälle» vor, die an einer Notenkonferenz besprochen werden müssten. Da in seinem Fall keine ausserordentliche Notenkonferenz stattgefunden habe, seien seine Rechte verletzt und der Sachverhalt unvollständig und inkorrekt erhoben worden.

Seine Situation wäre übrigens als «kritisch» eingestuft worden, hätte er die Prüfung «Wahrscheinlichkeit und Statistik» ebenfalls im Sommersemester 2023 wiederholt. Nur weil er diese bereits im Wintersemester 2023 abgelegt habe, um sein Arbeitspensum und die restlichen Prüfungen im Sommersemester 2023 besser bewältigen zu können, sei ihm die Möglichkeit genommen worden, als «kritischer Fall» eingestuft zu werden. Auch mit umgekehrter Reihenfolge seiner Ergebnisse – sprich: 3.50 in «Computer Networks» im Wintersemester 2023 und 3.75 in «Wahrscheinlichkeit und Statistik» im Sommersemester 2023 – wäre eine Einstufung als «kritischer Fall» möglich gewesen. Daraus werde klar, dass er wegen der nicht auffindbaren und intransparenten Regeln des Departements Informatik für die Notenkonferenz benachteiligt und gegenüber Studierenden mit denselben Ergebnissen aber mit einer anderen zeitlichen Abfolge der Leistungskontrollen diskriminiert werde.

Schliesslich liege er im Fach «Wahrscheinlichkeit und Statistik» etwa 1.5 Punkte unter der Bestehensgrenze, während ihm für die Note 4 in der Lerneinheit «Computer Networks» nur 2.6 Punkte fehlten. Er sei überzeugt, jene Punkte in der Prüfung verdient zu haben. Seine Antworten seien durch eine unvollständige Musterlösung zumeist ignoriert und abgelehnt worden, obwohl sie richtig und absolut vertretbar seien. Die Knappheit der beiden ungenügenden Noten müsste deshalb gegenüber seinen 121 bereits erworbenen Kreditpunkten während seiner dreijährigen Studienzzeit und seinem Engagement in einem ausserschulischen Projekt abgewogen werden.

9. In ihrer Beschwerdeantwort vom 22. November 2023 (Urk. 5) versichert die Beschwerdegegnerin, dass weder der Sachverhalt falsch festgestellt worden sei noch eine Rechtsverletzung vorliege. Sie erläutert, dass nur eine der acht Lerneinheiten in der Kategorie «Grundlagenfächer» doppelt und damit definitiv nicht bestanden werden könne. Die Lerneinheit «Wahrscheinlichkeit und Statistik» sei im Wintersemester 2023 zum zweiten Mal nicht bestanden worden. Obwohl der Beschwerdeführer an der Prüfungseinsicht teilgenommen und dort eine aus seiner Sicht fehlerhafte Korrektur und die Erteilung zusätzlicher Punkte geltend gemacht habe, sei keine Notenkorrektur beantragt worden. Die Lerneinheit sei mithin definitiv nicht bestanden geblieben. Dies habe gemäss Studienreglement allerdings nicht den Ausschluss zur Folge gehabt, da der Beschwerdeführer immer noch die minimale Anzahl von 45 Kreditpunkten in der Kategorie «Grundlagenfächer» habe erreichen können. Im Sommersemester 2023 habe dann der Beschwerdeführer die Leistungskontrolle «Formal Methods and Functional Programming» mit der Note 4 erfolgreich repetiert, während er im zweiten Versuch im Fach «Computer Networks» die Note 3.50 erhalten habe. Auch hier habe er an der Prüfungseinsicht teilgenommen und die Bewertung verschiedener Aufgaben beanstandet. Obwohl bei den Aufgaben 22 und 18 keine weiteren Punkte hätten vergeben werden können, sei ihm für die Aufgabe 11 ein zusätzlicher Punkt erteilt worden. Dank diesem sei die ursprüngliche Note auf 3.75 korrigiert worden.
- Die Durchführung einer Notenkonferenz sei gemäss Art. 19 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich nur für die Basisprüfung sowie für Prüfungsblöcke zwingend. Die in Frage stehenden Grundlagenfächer gehörten zu keiner dieser Kategorien, weshalb Art. 19 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich auf sie nicht anwendbar sei. Hingegen gelte Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, welcher besage, dass das zuständige Departement mittels einer Notenkonferenz oder anderer geeigneter Massnahmen sicherzustellen habe, dass die Examinatorinnen und Examinatoren ihr Ermessen bei der Prüfungsbewertung rechtskonform ausübten, sofern diese Prüfungsbewertung zum Ausschluss aus dem Studiengang führe. Als geeignete Massnahme könne namentlich ein Zirkularverfahren durchgeführt werden. Das Studiensekretariat des Departements Informatik fordere vor der Notenkonferenz von den jeweiligen Examinatoren eine

Kontrolle der Prüfungsbewertung, falls die in Frage stehende Note zum Ausschluss aus dem Studiengang führe und in Anlehnung an die Ausführungsbestimmungen des Rektors zu Art. 19 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich mindestens 3.75 betrage. Diese Voraussetzungen seien im Fall der Lerneinheit «Wahrscheinlichkeit und Statistik» nicht erfüllt gewesen, da auch das zweite Nichtbestehen keinen Ausschluss zur Folge gehabt habe und daher keine Massnahme gemäss Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich notwendig gewesen sei. Der Beschwerdeführer lege ohnehin nicht dar, inwiefern die Prüfungsbewertung nicht rechtmässig sei. Die Bewertung der Prüfung in «Computer Networks» habe zwar den Ausschluss zur Folge, erreiche aber mit der Note 3.50 nicht die für eine Kontrolle geforderte Mindestnote von 3.75. Da die Note aufgrund der Prüfungseinsicht nachträglich auf 3.75 erhöht worden sei, habe der zuständige Examinator die Prüfungsbewertung doch nochmals kontrolliert. Auf Drängen des Beschwerdeführers sei sein Fall sogar ein weiteres Mal angeschaut worden. Doch es habe sich klar gezeigt, dass die Note gestützt auf die in der Prüfung gegebenen Antworten auch nach intensiver Erwägung sachlich nicht auf 4 angehoben werden könne, wie der Examinator auch mit E-Mail vom 2. Oktober 2023 dem Beschwerdeführer mitgeteilt habe. Damit sei die Prüfungsbewertung eingehend als kritischer Fall im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich behandelt worden.

10. Die ETH-BK hat zunächst die Anwendbarkeit von Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich auf den vorliegenden Fall zu prüfen. Diese Norm hält fest, dass für die Basisprüfung sowie für jeden Prüfungsblock die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren zusammen mit der oder dem Studiendelegierten die Notenkonferenz bilden (Abs. 1). Die Notenkonferenz steht unter dem Vorsitz der oder des Studiendelegierten (Abs. 2). Sie entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatorinnen und Examinatoren über die Bewertung der einzelnen Prüfungen. Dieser Entscheid wird gefällt, wenn die Basisprüfung oder ein Prüfungsblock vollständig absolviert worden ist (Abs. 3). Zu jeder Notenkonferenz wird eine Vertretung der Studierenden eingeladen. Diese hat Beobachterstatus. Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung (Abs. 4). Für die übrigen Prüfungen, deren

Nichtbestehen ebenfalls zum Ausschluss aus dem Studiengang führen kann, hat das Departement mit einer Notenkonferenz oder mit anderen geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Examinatorinnen und Examinatoren bei der Leistungsbewertung ihr Ermessen rechtskonform ausüben (Abs. 5).

Aus dem Wortlaut der Norm geht eindeutig hervor, dass Art. 19 Abs. 1 bis 4 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ausschliesslich auf die Basisprüfung und die Prüfungsblöcke anwendbar sind, während Art. 19 Abs. 5 «für die übrigen Prüfungen» zum Tragen kommt. Die Ausführungsbestimmungen des Rektors ändern hieran – entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers – nichts, denn sie sind eben nur «Ausführungsbestimmungen». Als solche konkretisieren sie lediglich die in Frage stehende Norm. Sie vermögen hingegen nicht deren Anwendungsbereich auszuweiten oder deren klaren Wortlaut umzudeuten.

Da die strittigen Leistungskontrollen «Computer Networks» und «Wahrscheinlichkeit und Statistik» – wie von der Beschwerdegegnerin zu Recht erläutert und vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten – keine Basisprüfung oder Teile eines Prüfungsblocks darstellen, ist nur Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich auf sie anwendbar.

11. Die Ausführungsbestimmungen des Rektors zu Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich lauten wie folgt: *«Für alle übrigen Leistungskontrollen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang führen können [recte: kann], muss entweder eine Notenkonferenz durchgeführt werden oder anderweitig durch das Departement sichergestellt sein, dass die Examinatorinnen und Examinatoren die Bewertung der Leistungskontrolle pflichtgemäss und rechtskonform vorgenommen haben. Zu „allen übrigen Leistungskontrollen“ gehören zum Beispiel nicht mehr kompensierbare Einzelfächer, welche zum Ausschluss führen, oder Auflagen bei der Master-Zulassung. Im Unterschied zur Basisprüfung und den Prüfungsblöcken wird hier durch die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich kein Beobachterstatus der Studierenden vorgeschrieben. Deshalb kann auch mit einem reinen Zirkularverfahren sichergestellt werden, dass die Bewertung pflichtgemäss und rechtskonform vorgenommen wurde».*

Das Departement Informatik sieht in den Art. 20 und 21 seiner Geschäftsordnung (RSETHZ 320.19) keine nennenswerten Details zur Notenkonferenz vor. Es hat aber gestützt auf die Ausführungsbestimmungen des Rektors zu Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich eine Praxis entwickelt, laut welcher es die Überprüfung einer Prüfungsbewertung vornimmt, wenn mindestens die Note 3.75 vorliegt und diese zum Ausschluss aus dem Studiengang führt (vgl. Urk. 5 Rz. 10).

Das Erfordernis der Mindestnote 3.75 in Anlehnung an die Ausführungsbestimmungen des Rektors zu Art. 19 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist nicht zu beanstanden, denn wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt (vgl. Urk. 5 Rz. 10), ist es Sinn und Zweck der Bestimmungen, nur kritische bzw. Grenzfälle zu überprüfen. Hingegen ist die Praxis des Departements Informatik insofern problematisch, als es nur diejenigen Prüfungen kontrollieren lässt, die *effektiv* zum Ausschluss aus dem Studiengang *führen*. Doch sowohl Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich als auch die Ausführungsbestimmungen des Rektors sprechen von Prüfungen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus dem Studiengang *führen kann*. Die Massnahmen zur Sicherstellung der pflichtgemässen und rechtskonformen Bewertung der Leistungskontrollen sollen demnach nicht nur auf Prüfungen begrenzt werden, die als letzte gescheiterte Leistungskontrollen unmittelbar den Ausschluss aus dem Studiengang verursachen. Sie sind vielmehr für alle Prüfungsbewertungen vorzusehen, die für den Ausschluss relevant sind, ungeachtet dessen, ob sie diesen direkt zeitigen oder nicht. Dies entspricht auch den Ausführungsbestimmungen des Rektors zu Art. 19 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, welche hervorheben, dass die kritischen Prüfungsblöcke diskutiert werden müssen, unabhängig davon, ob es um Erst- oder Zweitversuche geht. Das bedeutet nun allerdings nicht, dass alle ungenügenden Noten, welche den Schwellenwert von 3.75 erreichen, nach jeder Prüfungssession kontrolliert werden müssen. Der Aufwand für das Departement wäre zu gross und im Fall erfolgreicher zweiter Versuche unnötig. Hingegen soll das Departement alle ungenügenden Prüfungsbewertungen ab 3.75 im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und der Ausführungsbestimmungen des Rektors überprüfen lassen, sobald feststeht, dass eine Studentin oder ein Student wegen dieser ungenügenden Noten aus dem Studiengang ausgeschlossen werden soll.

12. Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf verzichtet hat, die drei ungenügenden ersten Versuche des Beschwerdeführers im Sommersemester 2022 und seine erfolglose Wiederholung im Fach «Wahrscheinlichkeit und Statistik» im Wintersemester 2023 zu überprüfen, denn der Ausschluss aus dem Studiengang war zu diesen Zeitpunkten kein Thema. Hingegen hätte sie nach der Prüfungssession im Sommer 2023 und angesichts des bevorstehenden Ausschlusses des Beschwerdeführers aus dem Studiengang diejenigen seiner ungenügenden Noten überprüfen müssen, welche mindestens eine 3.75 betragen und den Ausschluss verursacht haben. Dies hat die Beschwerdegegnerin zwar für seinen zweiten Versuch im Fach «Computer Networks» gemacht, dessen Note nach der Prüfungseinsicht von 3.50 auf 3.75 angehoben wurde (vgl. Urk. 5, Rz. 12). Sie hat auf Drängen des Beschwerdeführers sogar eine zweite Kontrolle vorgenommen (vgl. Urk. 5, Rz. 13). Jegliche Rügen des Beschwerdeführers in Bezug auf diese Leistungskontrolle sind mithin unbegründet. Zu den zu überprüfenden Prüfungsbewertungen gehörten aber auch der zweite Versuch des Beschwerdeführers im Fach «Wahrscheinlichkeit und Statistik», der im Wintersemester 2023 mit der Note 3.75 bewertet wurde, sowie sein erster Versuch im Fach «Computer Networks», für welchen er im Sommersemester 2022 ebenfalls die Note 3.75 erhielt. Denn obgleich es dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Vorliegens der Ergebnisse dieser Prüfungen noch möglich war, den Studiengang erfolgreich abzuschliessen, sodass das Ergreifen von Massnahmen nach Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich damals noch nicht nötig war, wurden sie nach der Prüfungssession des Sommersemesters 2023 und dem drohenden Ausschluss aus dem Studiengang unerlässlich. Indem die Beschwerdegegnerin diese Prüfungsbewertungen nicht von den jeweiligen Examinatoren im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich hat überprüfen lassen, hat sie eine Rechtsverletzung begangen. Die Beschwerde ist schon aus diesem Grund gutzuheissen. Die Prüfung der weiteren vorgetragenen Rügen erübrigt sich.
13. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Die ETH-BK kann selber keine Kontrolle der Prüfungsbewertungen vornehmen.

Sie ist über die Leistungen des Beschwerdeführers im ersten Versuch des Fachs «Computer Networks» ungenügend informiert. Was den zweiten Versuch des Fachs «Wahrscheinlichkeit und Statistik» angeht, hat die Beschwerdegegnerin nicht erläutert, weshalb keine Notenkorrektur vorgenommen wurde, obwohl der Beschwerdeführer an der Prüfungseinsicht die Erteilung zusätzlicher Punkte gefordert hat (Urk. 5, Rz. 5) und ihm anscheinend nur 1.5 Punkte fehlen (Urk. 1, § 1.2.2). Vor allem ist es aber in Ermessensfragen nicht Aufgabe der ETH-BK, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsbehörde zu setzen. Diese Beschränkung in der Kognition ist gerechtfertigt, weil der ETH-BK meistens nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers in der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Überdies haben Prüfungen eigentlich immer Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die einzelnen Mitglieder der ETH-BK über keine eigenen Fachkenntnisse verfügen (Entscheid der ETH-BK vom 19. November 2020 im Verfahren 3419 i.S. X gegen EPFL mit weiteren Hinweisen). Angesichts dessen ist die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, mit der Aufforderung, für den im Sommersemester 2022 abgelegten ersten Versuch des Beschwerdeführers im Fach «Computer Networks» sowie für den im Wintersemester 2023 abgelegten zweiten Versuch des Beschwerdeführers im Fach «Wahrscheinlichkeit und Statistik» mit einer Notenkonferenz oder mit anderen geeigneten Massnahmen gemäss Art. 19 Abs. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und der Ausführungsbestimmungen des Rektors sicherzustellen, dass die Examinatorinnen und Examinatoren ihr Ermessen rechtskonform ausgeübt haben. Jegliche anderslautenden oder weitergehenden Anträge des Beschwerdeführers werden abgewiesen.

14. Die Beschwerdeinstanz auferlegt in der Entscheidungsformel die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Angesichts des Verfahrensausgangs gilt die Beschwerdegegnerin als unterliegend. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss ist ihm zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, vorzugsweise mit einem Einzahlungsschein bekannt zu geben, auf welches Konto der Betrag von CHF 500.- zurückerstattet werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat als Behörde keine Verfahrenskosten zu leisten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Einen Anspruch auf Parteientschädigung hat der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Vom Ausstand des Kommissionsmitglieds Nils Jensen wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
3. Die Angelegenheit wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, mit der Aufforderung, für den im Sommersemester 2022 abgelegten ersten Versuch des Beschwerdeführers im Fach «Computer Networks» sowie für den im Wintersemester 2023 abgelegten zweiten Versuch des Beschwerdeführers im Fach «Wahrscheinlichkeit und Statistik» mit einer Notenkonferenz oder mit anderen geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Examinatorinnen und Examinatoren ihr Ermessen rechtskonform ausgeübt haben.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer am 18. Oktober 2023 geleistete Kostenvorschuss von CHF 500 ist ihm zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, vorzugsweise mit einem Einzahlungsschein bekannt zu geben, auf welches Konto der Betrag von CHF 500 zurückerstattet werden kann.
5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 4 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Die juristische Sekretärin:

Valentine Tschümperlin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).